

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Erfurter Rollrunde e.V. .
2. Sitz des Vereins ist in 99086 Erfurt, Salinenstraße 34.
3. Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:
 - a) Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Longboardsports.
 - b) Der Verein fördert weiterhin jeglichen unmotorisierten Rollsport, sowie jegliche unmotorisierte Fortbewegung.
 - c) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
 - b) die Durchführung eigener Veranstaltungen
 - c) Projekte, die dem Sinne des Vereinszwecks dienen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Es gibt keine Einschränkungen bezüglich des Lebensalters.
2. Außerordentliche Mitglieder sind passive und/oder fördernde Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
Alle ordentlichen Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.
2. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.
3. Aktive Teilnahme ist nur in vollständiger Schutzausrüstung, sowie Anerkennung der Vereinsordnung gestattet.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Gesamtvorstand gerichtet werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/-s erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung).
Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten erklärt werden.
 - b) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - c) Ausschluss aus dem Verein (siehe „§8 Ausschluss aus dem Verein“).
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.
3. Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt bekannte Adresse in Verzug ist, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann weiterhin erfolgen:

- a) aufgrund erheblicher Verstöße gegen die bestehende Vereinsatzung;
 - b) aufgrund erheblicher Verstöße gegen den Zweck, die Interessen und die Ziele des Vereins;
 - c) aufgrund sonstiger wichtiger Gründe.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, entweder aufgrund der Sachlage oder nach schriftlichem Antrag.
Zur schriftlichen Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 4. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
 5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist sofort wirksam und ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Wird gegen den Ausschluss entschieden, so ist ebenfalls das den Ausschluss beantragende Mitglied in gleicher Weise zu informieren.
 6. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten und zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 9 Beiträge

1. Für ordentliche Mitglieder ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlweise und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge auf schriftlichen Antrag des Mitglieds ermäßigen, stunden oder ganz erlassen.
5. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt die Beitragsordnung.
Die Beitragsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Gesamtvorstand;
 - c) der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Der Termin muss den Mitgliedern schriftlich, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
Die Tagesordnung legt der Gesamtvorstand fest.
Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand in Tages- oder Vereinszeitung, Aushang im Vereinskasten, per Post oder per E-Mail-Versand an die Mitglieder.
3. Änderungsanträge müssen von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
Ergänzungen der Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt wurden, hat der Versammlungsleiter bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt dann die Aufnahme von Ergänzungen in die Tagesordnung.
Nicht form- oder fristgerechte Anträge werden von der Mitgliederversammlung nicht behandelt.
4. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dieses Minderheitenverlangen sollen mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder stellen.
6. Die Mitgliederversammlung soll vom 1. Vorsitzenden abgehalten werden. Bei dessen Verhinderung treten die zwei 2. Vorsitzenden an seine Stelle.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Kassenwartes;
3. Entlastung des Gesamtvorstandes;
4. Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzungen;
7. Beschlussfassung über Auflösung/Fusion des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
9. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen;
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes fallen.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den zwei 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Jugendwart
 - e) Schriftführer
 - f) und bis zu zwei Beisitzern
2. Die Ausübung mehrerer Vorstandsfunktionen in einer Person ist unzulässig. Zulässig ist die Personalunion einer Vorstandsfunktion und einer Abteilungsleitung.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Bei dessen Verhinderung treten die zwei 2. Vorsitzenden an seine Stelle.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je 1 Stimme.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Gesamtvorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand gem. §26 BGB

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden 2. Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 16 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes eine eigene Abteilung gegründet werden.
2. Ihr steht ein Abteilungsleiter vor. Bei dessen Verhinderung tritt ein von ihm benannter Stellvertreter an seine Stelle.
3. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
Für die Einberufung von Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Bei allen Beschlüssen der Organe des Vereins gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
Stimmenthaltungen sind ungültig.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
Bei Stimmgleichheit ist die Wahl ungültig.
2. Alle Beschlüsse der Organe müssen schriftlich protokolliert und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben werden.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden als Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

1. Die Satzung wurde durch den Gesamtvorstand am 22.01.2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

1. Vorsitzende: Herr Christopher Kutzner
Liebknechtstraße 45
99086 Erfurt

2. Vorsitzende: Herr Marcel Weinrich
Am Bahndamm 14
26603 Aurich

3. Vorsitzende: Herr Thomas Geiler
Liebknechtstraße 45
99086 Erfurt

- Schatzmeisterin: Frau Maria Göppner
Nordhäuserstraße 4
99089 Erfurt

- Schriftführer: Herr David Cammerer
Staufenberg Allee 59
99086 Erfurt

- Jugendwart: Herr Michael Grossmann
Rathenaustraße 25
99085 Erfurt

- Beisitzenden: Herr Ronny Kaufmann
Lutherstraße 2
99084 Erfurt